



Bezirksverband
Schwaben e.V.

Sonnenstraße 10

86391 Stadtbergen

Tel. (0821) 43001-0

Fax (0821) 43001-10

Stadtbergen, 24.02.2021

Liebe Eltern unserer Kindertageseinrichtungen,

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) **empfiehlt** den Eltern im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst **vom Besuch der Kindertageseinrichtungen abzusehen**, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen **auch im März 2021 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten**. Der Beitragsersatz erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021.

Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung im März **an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben**.

Der Beitragsersatz wird **unabhängig** davon, ob die Einrichtung im eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine Notbetreuung anbietet, geleistet.

Entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter gelten folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: **Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind**. Wir werden deshalb die Aufwendungen für das Mittagessen, das von den Kindern tatsächlich in Anspruch genommen wurde, abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfiele.

Ab April werden wir wieder zu unserem gewohnten Rhythmus der Abbuchung übergehen und die Gebühr für April zum Monatsanfang abbuchen. Beachten Sie deshalb, dass u. U. für zwei Monate die Gebühren fällig werden: Ende März ggf. Nachberechnung der Gebühren und April gewohnter Gebühreneinzug zum Monatsanfang. Sollten Sie dadurch in einen finanziellen Engpass geraten, wenden Sie sich an die Leitung um ggf. eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz:

Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). **Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem auf den Karenztag folgenden Tag.**

Mit freundlichen Grüßen

Silke Scherer – Vorstand Kinder- und Jugendhilfe